

Merkblatt

zur

Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin bietet Prüfungen auf hohem Niveau für ausgebildete bzw. berufserfahrene Übersetzerinnen und Übersetzer an. Diese sind nach bestandener Prüfung berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Übersetzer“ zu führen.
- 1.2 Das Prüfungsamt führt ausschließlich Übersetzerprüfungen durch.
- 1.3 Die Prüfungen finden derzeit zweimal jährlich statt und betreffen jeweils Deutsch und eine andere Sprache.
- 1.4 Im Regelfall legt das Prüfungsamt bis zum 30. September eines Kalenderjahres diejenigen Sprachen und Fachgebiete fest, die im nächsten Prüfungsjahrgang Gegenstand einer Prüfung sein können. Ein Verzeichnis der im jeweiligen Prüfungszeitraum zugelassenen Sprachen und Fachgebiete wird im Amtsblatt und auf unserer Homepage <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/pruefungsamt-fuer-uebersetzer/> veröffentlicht. Auf dieser finden sich auch alle anderen rechtlich relevanten Bestimmungen sowie Informationen zu allen anderen deutschen Prüfungsstellen, die ggf. Prüfungsangebote vorhalten, die es in Berlin so nicht gibt.
- 1.5 Mit der Urkunde und dem Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer kann die Ermächtigung bei Gericht beantragt werden. Ansprechpartner diesbezüglich ist

Der Präsident des Landgerichts Berlin

- Registratur E -

Littenstr. 12-17

10179 Berlin

Tel.: 030 / 9023 2216

Dolmetscherabteilung@lg.berlin.de

- 1.6 Ansonsten zählt der Übersetzerberuf zu den freien Berufen. Eine behördliche Anerkennung oder Bewertung ist für seine Ausübung nicht erforderlich.
- 1.7 Das Staatliche Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer Berlin nimmt weder Anerkennungen noch Bewertungen von Abschlüssen vor. Falls gewünscht, sind Informationen über die Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse mit deutschen Abschlüssen abrufbar aus der Datenbank „anabin“ (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>)

der Zentrale für ausländisches Bildungswesen – ZAB der Kultusministerkonferenz, die auch Bewertungen ausländischer Abschlüsse vornimmt.

2. Prüfungsanforderungen

2.1 In den Prüfungen wird festgestellt, ob die Prüflinge über die für die eigenständige, zuverlässige und verantwortliche Ausübung der Aufgaben eines „Staatlich geprüften Übersetzers“ und einer „Staatlich geprüften Übersetzerin“ erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen verfügen, wie sie in der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020 i. d. F. vom 09.06.2022) von der Kultusministerkonferenz definiert und beschlossen wurden:

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_12_17-RV-Pruefungen_Uebersetzer-Dolmetscher.pdf

2.2 Die Qualifikationen der erfolgreichen Prüflinge umfassen:

- ▷ die sichere schriftliche und mündliche Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
- ▷ Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck,
- ▷ die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben,
- ▷ die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorzusehen und zu verhindern,
- ▷ breit gefächerte und fundierte Kenntnisse der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung, der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der betroffenen Sprachgebiete,
- ▷ problemorientierte Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel,
- ▷ sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache.

2.3 In einem ausgewählten Fachgebiet, in dem die Prüflinge über besondere sachliche und fachliche Kompetenzen verfügen, sind diese entsprechend nachzuweisen. Erwartet werden ein breites und integriertes fachliches Wissen, Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der entsprechenden wissenschaftlichen Terminologie.

Als Fachgebiete gelten Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften.

- 2.4 Da die erwarteten sprachlichen Kompetenzen in Deutsch und der zu prüfenden Sprache auf muttersprachlichem Niveau angesiedelt sein müssen, orientiert sich die Staatliche Prüfung an der Niveaustufe C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

3. Vorbereitung

- 3.1 Die Prüfung erfolgt nach selbstständiger Vorbereitung durch die Prüflinge.

Die sichere Sprachbeherrschung mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in beiden Prüfungssprachen ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit des Übersetzens und für die Teilnahme an der Prüfung (s.o.). Den erfolgreichen Prüfungsverlauf garantiert sie jedoch nicht. Prüflinge sollten sich unbedingt Wissen über die Theorien, Techniken und Hilfsmittel des Übersetzens aneignen. Diverse geeignete Publikationen - Fachbücher, Artikel in Fachzeitschriften, internetbasierte Materialien etc. - sind auf dem Markt und oft auch frei verfügbar. Deren Recherche gehört zur selbstständigen Vorbereitung. Das Gleiche gilt insbesondere für die für die Berufsausübung unabdinglichen vertieften Kenntnisse des deutschen Rechtssystems und der deutschen Rechtssprache. Im Übrigen wird erwartet, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in ihren privaten Vorbereitungen die Medienberichterstattung in beiden Sprachgebieten unter übersetzerischem Aspekt aufmerksam verfolgen und sich mit der Technik der Stegreifübersetzung vertraut machen.

Die Überlassung bereits eingesetzter Prüfungsmaterialien zur Vorbereitung ist aus Datenschutz- und Urheberrechtsschutzgründen ausgeschlossen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- 4.1 ▷ mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (Ausgangssprache)

und

- ▷ eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (Zielsprache)

und

- ▷ bei einer anderen Ausgangssprache als Deutsch den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Ausgangssprache ist die Sprache desjenigen Sprachgebiets, in dem der allgemeinbildende Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1. - 14. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann

Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und hier Abiturprüfung. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Mittlerer Schulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung voraussetzte.

4.2 Als angemessene Vorbildung beziehungsweise Berufspraxis gilt

a) eine mindestens zweijährige Übersetzerausbildung

oder b) ein abgeschlossenes einschlägiges Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (Bachelorabschluss)

oder c) ein abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung) der Zielsprache

oder d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Übersetzerstätigkeit

Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich erfolgt sein und schließt Dolmetschertätigkeiten ein. Sie muss im Umfang zusammengerechnet einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die hauptberufliche Tätigkeit veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 350 Seiten für ein Jahr und somit 1050 Seiten für drei Jahre erwartet.

oder e) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und Übersetzungstätigkeiten verbunden war.

Nach festgelegter Verwaltungspraxis muss der zusammengerechnete Umfang der Übersetzungstätigkeiten ein Jahr ergeben und somit ca. 350 Seiten entsprechen (s.o.). Als hauptberufliche Tätigkeit wird auch ein im Zielsprachengebiet abgeschlossenes Master-Studium z.B. der Biologie oder der Wirtschaftswissenschaften anerkannt. Trotzdem müssen auch hier zusätzlich die vorgenannten Übersetzungstätigkeiten nachgewiesen werden.

Schulbesuchszeiten (bis zum Abitur) oder zweisprachige Erziehung werden nicht als einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet.

Alle einschlägigen Nachweise über entsprechende Abschlüsse und Tätigkeiten müssen dem Antrag beigelegt werden. Diese müssen so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils Art, Dauer, Umfang (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) und Intensität (Zahl der übersetzten Seiten) der Tätigkeit ablesbar sein. Enthalten Ihre Zeugnisse keine konkreten Angaben im oben dargestellten Sinn, so bitten Sie Ihre Arbeit- oder Auftraggeber, Ihnen ergänzende Bescheinigungen auszuhändigen. Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet.

- 4.3 Als Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gelten das Goethe-Zertifikat C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom GDS), die bestandene Prüfung telc Deutsch C2, sowie das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C2. Soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium als C2-Nachweis gelten, muss eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Hochschule vorliegen, dass mit dem erworbenen Abschluss auch Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 nachgewiesen worden sind.
- 4.4 Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer bereits zu einer gleichwertigen und gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits erfolgreich abgeschlossen hat oder eine solche Prüfung nicht bestanden und einmal ohne Erfolg wiederholt hat.

5. Gebühren

- 5.1 Bei Einreichen des Zulassungsantrages wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte an die:	
	Landeshauptkasse Berlin Postbank Berlin Konto-Nr. 58100 BLZ 10010010 IBAN DE47100100100000058100 BIC PBNKDEFF100
unter Angabe des	
	Kassenzeichens 1330005858248 sowie des Buchungszeichens 1010/11105/172

Der eigene Name und die Anschrift sind deutlich lesbar zu vermerken. Ein Zahlungsnachweis ist dem Zulassungsantrag beizulegen. Ohne diesen Zahlungsbeleg ist der Zulassungsantrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

- 5.2 Ist über die Zulassung positiv entschieden worden, werden die Prüflinge mit kurzer Fristsetzung zur Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr in Höhe von derzeit 300,00 Euro aufgefordert. Erst nach Eingang dieses Einzahlungsnachweises kann die förmliche Zulassung erfolgen. Wird die Zahlungsfrist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Es ist jedoch möglich, den Antrag im Folgejahr zu erneuern. Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erfolgt nicht.

- 5.3 Tritt ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50,00 und 250,00 Euro erhoben.
- 5.4 Eine anteilige Rückerstattung von Prüfungsgebühren, etwa nach dem Nichtbestehen der Aufsichtsarbeiten oder der Hausarbeiten, erfolgt nicht.
- 5.5 Für Wiederholungsprüfungen ist die volle Gebühr erneut zu entrichten.
- 5.6 Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden ein Verwaltungskostenanteil von 25,00 Euro sowie eine Gebühr von 15,00, 25,00 oder 35,00 Euro für jede Prüfungsleistung - in Abhängigkeit von deren Umfang - erhoben.

6. Zulassungsantrag

- 6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Vorfristige Bewerbungen werden nicht angenommen. Die erforderlichen Unterlagen können während der Sprechstunden (dienstags und donnerstags von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache persönlich eingereicht oder mit der Post zugesandt werden. Sollte es sich beim 31. Mai bzw. 30. November um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handeln, so ist am darauffolgenden Werktag Abgabeschluss. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt und Fristverlängerungen aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden können. Maßgeblich für eine fristgerechte Abgabe ist der Eingang in der Behörde, nicht der Poststempel, nicht der Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten derselben durch Bewerberinnen und Bewerber selbst.

Bitte beachten Sie auch: Sofern für eine Prüfungssprache mehr Anträge eingehen als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die überzähligen nach Rücksprache mit den Betroffenen, wenn möglich, auf das folgende Jahr verschoben.

Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens benötigt das Prüfungsamt die Angabe einer zustellfähigen Anschrift im Bereich der Deutsche Post AG (kein Postfach), da wichtige Mitteilungen und Bescheide vom Prüfungsamt mit Postzustellungsurkunde versandt werden. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass dem Prüfungsamt bis zum Abschluss des Verfahrens alle - auch nur vorübergehenden - Anschriftenänderungen, neue E-Mail-Adressen oder Telefonnummern umgehend mitgeteilt werden.

- 6.2 Unvollständig eingereichte Unterlagen schließen die Zulassung zur Prüfung aus.

Folgende Unterlagen gehören zum vollständigen Antrag auf Zulassung:

- a) der vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Antragsvordruck (s. Homepage),

- b) ein Passfoto neueren Datums, das direkt auf den Antragsvordruck aufgeklebt oder geklammert wird,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf, der - neben den persönlichen Daten - über besuchte Schulen und erworbene Schulabschlüsse, über die - insbesondere sprachliche - Ausbildung und über den beruflichen Werdegang Aufschluss gibt; er muss datiert und handschriftlich unterschrieben sein,
- d) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- e) das Zeugnis über den höchsten erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss - mindestens den mittleren Schulabschluss - zur Bestimmung der Ausgangssprache,
- f) Nachweise über einschlägige Vorbildung und/oder Berufspraxis in der Zielsprache (wie unter Punkt 4 dargestellt),
- g) der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen (nur sich Bewerbende mit der Zielsprache Deutsch)
- h) einen Beleg über die gezahlte Verwaltungsgebühr (wie unter Punkt 5.1 dargestellt).

Alle Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen zu 6.2 d), e) und f) sind entweder in beglaubigter Kopie oder im Original unter Beigabe einer Kopie einzureichen bzw. vorzulegen. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Originalunterlagen können nur zurückgeben werden, wenn Kopien zum Verbleib mit eingereicht wurden. Sofern nicht umfassende und eindeutige Nachweise gemäß 6.2 e), f) und g) beigebracht werden, ist die Bewerbung erfolglos.

- 6.3 Nach Ende der Antragsfrist wird die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abschließend geprüft und ggf. die Zulassung beschlossen. Der Prüfling erhält mit der Zulassung zur Prüfung - vorbehaltlich der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von derzeit 300,00 Euro - die Mitteilung über die Termine der Aufsichtsarbeiten.

7. Prüfungsleistungen

- 7.1 Die Prüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

6 Aufsichtsarbeiten

1 Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache (drei Themen zur Auswahl). Bearbeitungszeit: 180 Minuten.

2 Übersetzungen von Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache.

Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: insgesamt 180 Minuten.

2 Übersetzungen von Texten aus dem gewählten Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache.

Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: insgesamt 180 Minuten.

1 Multiple-Choice-Klausur zur deutschen Rechtssprache unter Berücksichtigung juristischer Sachverhalte aus den Rechtsgebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts (Bearbeitungszeit 90 Minuten)

4 Hausarbeiten:

2 Übersetzungen von schwierigen Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,

Umfang: je etwa 5400 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

2 Übersetzungen von schwierigen Texten aus dem Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,

Umfang: je etwa 3600 Anschläge einschließlich Leerzeichen.

Bearbeitungszeit für die vier Hausarbeitsübersetzungen zusammen: zwei Wochen.

1 mündliche Prüfung bestehend aus vier Prüfungsleistungen

2 Stegreifübersetzungen:

eine in die Ausgangssprache und eine in die Zielsprache, davon ein Text allgemeinen Inhalts und ein Text aus dem Fachgebiet. Dauer: 15 Minuten je Text, einschließlich der Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen des jeweiligen Textes.

1 Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete (Landeskunde). Dauer: 30 Minuten, jeweils zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache.

1 Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel. Dauer: 15 Minuten (in deutscher Sprache).

7.2 Charakterisierung des Anspruchs an eine korrekte Textwiedergabe in allen Übersetzungen:

Inhalt und Sprachform des Ausgangstextes müssen in der Übersetzung treffend wiedergegeben werden, d.h. die Bedeutung ist so genau wie möglich zu übertragen, wobei auf idiomatische Formulierungen und einen der Zielsprache angemessenen Satzbau zu achten ist. Dabei muss der Stil der Textsorte getroffen werden und für den typischen Leserkreis verständlich sein. Fußnoten sind ausschließlich in Fällen zulässig, in denen eine

Korrektur oder Erklärung des Ausgangstextes zwingend ist. Übersetzungsvarianten dürfen nicht gegeben werden. Grobe oder wiederholte Sinnentstellungen oder Auslassungen schließen eine Bewertung mit „ausreichend“ aus.

- 7.3 Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung von Hilfsmitteln nicht zulässig. Das Mitführen von Hilfsmitteln in der Aufsichtsarbeit gilt als Täuschungsversuch und kann dazu führen, dass die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Mobiltelefone sowie sonstige internetkompatible Geräte müssen während der gesamten Prüfung ausgeschaltet bleiben und sind beim Aufsichtspersonal für die Dauer der Prüfung abzugeben.
- 7.4 Die als Hausarbeiten anzufertigenden Übersetzungen sind diejenigen Prüfungsleistungen, die der Übersetzungspraxis am nächsten kommen. Die eingereichten Arbeiten sollten deshalb auch bezüglich der inhaltlichen Sorgfalt und der äußeren Form (Computerausdruck) erkennen lassen, dass sich der Prüfling des hohen qualitativen Standards bewusst ist, der von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern erwartet wird. Ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel (Wörterbücher, Handbücher, konsultierte Artikel in Fachzeitschriften, Internetfundstellen usw.) und Hilfen (z.B. Klärung einzelner Fachbegriffe durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Spezialisten) sowie eine Selbstständigkeitserklärung sind jeder Übersetzung beizufügen. Die Selbstständigkeitserklärung sollte sich an folgendem Format orientieren:

Hiermit versichere ich, dass ich die vier Hausarbeitsübersetzungen selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel in Anspruch genommen habe.

Datum

Unterschrift

Achtung: Das in der Übersetzerpraxis gängige lektorierende Gegenlesen durch eine andere Person als den Prüfling (Vier-Augen-Prinzip) ist im Rahmen der Staatlichen Übersetzerprüfung nicht zulässig, da allein die selbstständig angefertigte Hausarbeit dem Prüfungszweck entspricht. Verstöße gegen diese Vorgabe führen zur Ungültigkeit der Prüfung.

7.5 Die mündliche Prüfung

7.5.1 Als Übersetzungsaufgaben im Rahmen der mündlichen Prüfung werden dem Kandidaten in der Regel neuere Zeitungs- und Fachtexte vorgelegt.

7.5.2 Im Prüfungsgespräch über landeskundliche Gegenwartsfragen muss eine möglichst präzise Kenntnis der Regierungs- und Rechtssysteme der betreffenden Länder, der

wichtigsten Ereignisse der jüngsten Geschichte (seit 1945), der wirtschaftlichen Grundstrukturen und -probleme sowie der kulturellen Besonderheiten (insbesondere auch des Bildungssystems) unter Beweis gestellt werden.

- 7.5.3 Im Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel wird eine möglichst exakte Kenntnis der für die Prüfungssprachen verfügbaren Hilfsmittel erwartet, die zur Lösung lexikalischer, stilistischer und grammatikalischer Probleme zur Verfügung stehen. Dazu gehört jeweils ein begründetes Urteil über Besonderheiten, Vorzüge und Nachteile der einzelnen Hilfsmittel.

Ferner müssen Kenntnisse methodischer Möglichkeiten zur Aktualisierung eines terminologischen Repertoires nachgewiesen werden (z.B. Terminologiedateien oder Literatur zum Übersetzungswesen und zum gewählten Fachgebiet).

8. Nichtteilnahme an Prüfungen

- 8.1 Bleibt ein Prüfling einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung fern oder tritt er während der Prüfung zurück, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen hinfällig (s. auch 5.3).
- 8.2 Ist ein Prüfling infolge einer durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit oder aus einem anderen entsprechend nachgewiesenen wichtigen Grund verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einen Abgabetermin einzuhalten, kann gestattet werden, die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen. Das ärztliche Attest muss am ersten Krankheitstag ausgestellt sein, spätestens am dritten Tag danach beim Prüfungsamt vorliegen und eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen enthalten und die Angabe der sich daraus ergebenden Einschränkungen in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher und geistiger Funktionen, so dass es dem Prüfungsamt möglich ist, eine prüfungsrechtliche Entscheidung zu treffen. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

9. Prüfungsergebnis

- 9.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- 9.2 Wird eine der Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- 9.3 Ist lediglich eine der sechs Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann diese -- mit Ausnahme der Prüfungsleistung „Klausur Deutsche Rechtssprache“ -- durch mindestens eine mit der Note „befriedigend“ (3,0) bewertete Übersetzungsleistung ausgeglichen werden. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen „Aufsatz“ und „Klausur

Deutsche Rechtssprache“ können nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Übersetzungsleistung herangezogen werden.

9.4 Die Note „mangelhaft“ in einer der häuslichen Übersetzungen ist nicht ausgleichbar.

9.5 Ist lediglich eine der vier Leistungen in der mündlichen Prüfung mit “mangelhaft” (5,0) beurteilt worden, so kann dies durch eine mindestens befriedigende Leistung (3,0) in einer der Stegreifübersetzungen oder in der Prüfung zur Landeskunde ausgeglichen werden. Die Bewertung des Prüfungsteils über die Hilfsmittel kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem anderen mündlichen Prüfungsteil herangezogen werden.

10. Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling seine Erstprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall müssen die vollen Prüfungsgebühren erneut entrichtet und alle Prüfungsleistungen nochmals erbracht werden.

11. Erweiterungsprüfung

Wer die Staatliche Übersetzerprüfung erfolgreich absolviert hat, kann in einem oder mehreren Fachgebieten in derselben Sprache eine Erweiterungsprüfung ablegen. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, die sich auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen.

12. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich derzeit folgendermaßen:

April/Mai bzw. Oktober/November: Antragszeitraum

Juni/Juli bzw. Dezember/Januar: Zulassungsentscheidungen; Benachrichtigung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit der Aufforderung zur kurzfristigen Einzahlung der Prüfungsgebühr; Mitteilung der genauen Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. Ggf. Mitteilung über die Nichtzulassung.


Nach persönlicher Absprache: Anfertigung der häuslichen Übersetzungen

Je nach Rücklauf der Hausarbeiten: Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

Je nach Rücklauf der Aufsichtsarbeiten: Durchführung der mündlichen Prüfungen

13. Kontakt

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Ovalioglu, die Sie wie folgt erreichen können:

 +49 30 90249 5220

E-Mail: übersetzerprüfungsamt@senbjf.berlin.de

Die Postadresse des Prüfungsamts lautet wie folgt:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer
Rhinstr. 46
12681 Berlin